



## Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 37, 18. September 2025

### Inhalt

|           |  |   |
|-----------|--|---|
| <b>01</b> | BMF: Ausstellung von Rechnungen - Angabe von Rechnungspflichtangaben in anderen Amtssprachen der EU .....  | 2 |
|           | Aktuelle Rechtsprechung .....  | 3 |
|           | (E-)Mails als vorzulegende Handels- und Geschäftsbriefe.....   | 3 |
|           | Zur Umsatzsteuerbefreiung von Betreuungs- und Pflegeleistungen, die aus dem Persönlichen Budget bestritten werden .....  | 4 |
| <b>03</b> | Rechtsprechung im Blog .....   | 5 |
|           | Keine sachliche Verflechtung durch Vermietung von Dachflächen für Zwecke der Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen, wenn diesen bei einem Betriebsunternehmen mit verschiedenen Geschäftsfeldern nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt..... | 5 |
|           | Ernstliche Zweifel, ob eine Erbaueinandersetzung zu einer Änderung des Gesellschafterbestands über mindestens 90 % der Anteile an einer grundbesitzenden GmbH i. S. von § 1 Abs. 2b GrEStG führt.....  | 6 |
|           | Business Meldungen .....   | 7 |
| <b>04</b> | Service.....   | 8 |
|           | Terminplaner.....  | 8 |
|           | Veranstaltungen .....  | 8 |
|           | Noch Fragen? .....   | 8 |
|           | Redaktion .....  | 8 |
|           | Datenschutz.....   | 9 |

# Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung

## BMF: Ausstellung von Rechnungen - Angabe von Rechnungspflichtangaben in anderen Amtssprachen der EU

**Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat 17. September 2025 ein Schreiben zur Ausstellung von Rechnungen und der Angabe von Rechnungspflichtangaben in anderen Amtssprachen der EU veröffentlicht.**

---

### Fundstelle

BMF, Schreiben vom 17.  
September 2025, **III C 2 -  
S7290/00003/003/01**  
3.

### Hintergrund

Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder können für bestimmte Rechnungsangaben nach § 14 und § 14a UStG anstelle der deutschen Begriffe auch Formulierungen verwendet werden, die in anderen Amtssprachen für die Rechnungsangaben nach Artikel 226 MwStSystRL der jeweiligen Sprachfassung verwendet werden.

### Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 8. August 2025 – III C 3 - S 7117-j/00008/006/043 (COO.7005.100.3.12451642), BStBl I S. 1637, geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „Anlage 7 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.5)“ die Angabe „Anlage 8 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu den Abschnitten 14.5 und 14a.1)“ eingefügt.
2. In Abschnitt 14.5 Abs. 24 Satz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst: „(z. B. „Self-billing“; vgl. Anlage 8)“.



3. Abschnitt 14a.1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 6 Satz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:  
„(z. B. „Reverse charge“; vgl. Anlage 8)“.
  - b) In Absatz 10 Satz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:  
„(z. B. „Margin scheme – Travel agents“ für „Sonderregelung für Reisebüros“, „Margin scheme – Second-hand goods“ für „Gebrauchtgegenstände / Sonderregelung“, „Margin scheme – Works of art“ für „Kunstgegenstände / Sonderregelung“ oder „Margin scheme – Collectors’s items and antiques“ für „Sammlungsstücke und Antiquitäten / Sonderregelung“; vgl. Anlage 8)“.
4. Nach Anlage 7 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass wird eine Anlage 8 angefügt (**siehe Schreiben**)

# Aktuelle Rechtsprechung

**BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 11. September 2025**

## (E-)Mails als vorzulegende Handels- und Geschäftsbriefe

---

**Beschluss vom 30. April**

**2025, XI R 15/23**

Zum [Beschluss](#).

Handels- und Geschäftsbriefe im Sinne von § 147 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 der Abgabenordnung (AO) können auch E-Mails sein. (Digitale) Unterlagen über Konzernverrechnungspreise unterfallen dem Anwendungsbereich des § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO. Die Finanzverwaltung ist im Rahmen der Außenprüfung grundsätzlich berechtigt, vom Steuerpflichtigen sämtliche E-Mails mit steuerlichem Bezug anzufordern. Mangels Rechtsgrundlage ist es der Finanzverwaltung aber verwehrt, ein sogenanntes Gesamtjournal zu verlangen, das einerseits erst noch erstellt werden müsste und andererseits auch Informationen zu solchen E-Mails enthält, die keinen steuerlichen Bezug haben.



# Zur Umsatzsteuerbefreiung von Betreuungs- und Pflegeleistungen, die aus dem Persönlichen Budget bestritten werden

**Urteil vom 30. April**

**2025, XI R 25/24**

Zum Beschluss.

Eine Leistung ist nicht bereits dann in die Berechnung der Sozialgrenze des § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. l des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der im Jahr 2020 geltenden Fassung (jetzt: § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. n UStG) einzubeziehen, wenn die Gegenleistung aus dem Persönlichen Budget (§ 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) bestritten wird. Eine Leistung ist jedoch in die Berechnung der Sozialgrenze des § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. l UStG in der im Jahr 2020 geltenden Fassung (jetzt: § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. n UStG) einzubeziehen, wenn ein Budgetnehmer mit einem in der Vorschrift genannten Kostenträger als Budgetgeber eine individuelle Zielvereinbarung abgeschlossen hat sowie ein Gesamtplan des Budgetgebers vorliegt, in denen jeweils der Leistungserbringer namentlich genannt wird (Anschluss an das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 19.12.2024 - V R 1/22, zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt).



# Rechtsprechung im Blog

Keine sachliche Verflechtung durch Vermietung von Dachflächen für Zwecke der Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen, wenn diesen bei einem Betriebsunternehmen mit verschiedenen Geschäftsfeldern nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt

**Das Finanzgericht Düsseldorf hatte darüber zu entscheiden, ob die sog. erweiterte Kürzung gem. § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG bei einer Grundstücksüberlassung an ein Betriebsunternehmen mit verschiedenen Geschäftsfeldern aufgrund einer Betriebsaufspaltung ausgeschlossen war.**

## Sachverhalt

Die Klägerin ist ein bestandsverwaltendes Wohnungsunternehmen. Sie war mittelbar an einer Enkelgesellschaft beteiligt. Letztere war eine im Wesentlichen konzerninterne Dienstleistungsgesellschaft. Neben dieser Tätigkeit mietete sie u. a. von der Klägerin Dachflächen an, um hierauf Photovoltaikanlagen zu errichten und zu betreiben. Die Klägerin beehrte in dem Zusammenhang als Organträgerin die sog. erweiterte Grundstücks Kürzung.

Das beklagte Finanzamt versagte dies jedoch mit dem Argument, dass eine Betriebsaufspaltung anzunehmen sei, da die Dachflächenüberlassung von wesentlicher Bedeutung für den Teilbereich der Stromgewinnung mittels Photovoltaikanlagen sei. Die sachliche Verflechtung sei entsprechend für diesen Teilbereich des Unternehmens gegeben.

## Richterliche Entscheidung

Das Finanzgericht Düsseldorf folgte dem in seinem Urteil nicht und entschied, dass nach Maßgabe der Rechtsprechungsgrundsätze des BFH, u. a. der sog.

---

### Fundstelle

FG Düsseldorf, Urteil vom 19. Februar 2025 (5 K 814/22 G,F); die Revision ist beim BFH unter dem Az. III R 12/25 anhängig, siehe den Newsletter September 2025 des Finanzgerichts.



Filialrechtsprechung, im Streitfall im Rahmen der anzustellenden Gesamtbildbeurteilung keine Betriebsaufspaltung zwischen der Klägerin und der Enkelgesellschaft vorliege.

Den vermieteten Dachflächen komme auch angesichts des geringen Anteils am Gesamtumsatz nur eine untergeordnete Bedeutung zu.

Der Senat ist, anders als das Finanzgericht Sachsen-Anhalt (3 V 496/17), nicht der Auffassung, dass sich die Filialrechtsprechung des BFH auf Unternehmen mit unterschiedlichen Geschäftsbereichen übertragen lasse.

Die Prämissen dieser Rechtsprechung würden auf Betriebsgesellschaften, die verschiedene Geschäftsbereiche unterhalten, nicht unbedingt in vergleichbarer Weise zutreffen.

## Ernstliche Zweifel, ob eine Erbaueinandersetzung zu einer Änderung des Gesellschafterbestands über mindestens 90 % der Anteile an einer grundbesitzenden GmbH i. S. von § 1 Abs. 2b GrEStG führt

**Das Finanzgericht Düsseldorf hatte über die Aussetzung der Vollziehung eines Grunderwerbsteuerbescheids im Zusammenhang mit einer Erbaueinandersetzung über Anteile an einer grundbesitzenden GmbH zu entscheiden.**

---

### Fundstelle

FG Düsseldorf, Beschluss vom 15. Juli 2025 (11 V 170/25 A(GE)); rkr., siehe den Newsletter September 2025 des Finanzgerichts.

### Sachverhalt

Ein 2018 verstorbener Gesellschafter war mit über 90 % an einer grundbesitzenden GmbH beteiligt. Die Erbengemeinschaft bestand aus sechs Kindern des Erblassers. Im Jahr 2024 schlossen diese einen Erbaueinandersetzungsvertrag und erhielten jeweils gleich hohe Geschäftsanteile.

Das Finanzamt erließ daraufhin einen Bescheid über Grunderwerbsteuer, da es die Erbaueinandersetzung als steuerbaren Vorgang nach § 1 Abs. 2b GrEStG ansah.



Die Antragstellerin argumentierte dagegen, dass es sich bei der Übertragung der Anteile im Rahmen der Erbauseinandersetzung um einen Erwerb von Todes wegen handele. Dieser müsse nach § 1 Abs. 2b Satz 6 GrEStG außer Betracht bleiben. Alternativ greife die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 3 GrEStG. Das Finanzamt war dagegen der Ansicht, dass durch die Erbauseinandersetzung die Eigenschaft der Grundstücke als Teil des Nachlasses aufgehoben worden sei.

### **Richterliche Entscheidung**

Das Finanzgericht Düsseldorf gab dem Aussetzungsantrag aufgrund ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids statt.

Dabei ließ der Senat die Frage offen, ob durch die Erbauseinandersetzung überhaupt ein Gesellschafterwechsel im Sinne des § 1 Abs. 2b GrEStG eintrete, da die Erbengemeinschaft zivilrechtlich nicht rechtsfähig sei. Entscheidend sei vielmehr, dass selbst bei Annahme eines Rechtsträgerwechsels die Erben nicht als "neue" Gesellschafter anzusehen seien.

Der Senat folgte dabei dem Gesetzeszweck des § 1 Abs. 2b Satz 6 GrEStG und der Missbrauchsvermeidungsfunktion der Vorschrift. Bei einer quotenwahrenden Erbauseinandersetzung ohne Ausgleichszahlungen erscheine es nicht gerechtfertigt, Grunderwerbsteuer zu erheben, während der Erbfall eines einzigen Erben nach § 1 Abs. 2b Satz 6 GrEStG von der Besteuerung ausgenommen sei. Auf die Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nr. 3 GrEStG komme es daher nicht an.

Die Entscheidung, gegen die der Senat die Beschwerde zugelassen hatte, ist rechtskräftig.

## **Business Meldungen**

### **Satzungsdurchbrechende Gesellschafterbeschlüsse bei der GmbH**

Unter einem satzungsdurchbrechenden Beschluss wird ein Gesellschafterbeschluss verstanden, der zwar der Satzung widerspricht, diese aber nicht ändern soll. Satzungsdurchbrechende Beschlüsse werfen diverse Rechtsfragen auf, die noch immer kontrovers diskutiert werden. Der folgende Beitrag zeigt die zentralen Probleme auf und geht dabei auch auf das Urteil des BGH vom 16. Juli 2024 in der Rechtssache „Kind“ ein (Az. II ZR 71/23).




---

#### **Mehr dazu**

Den [Beitrag](#) finden Sie in unserem Blog.



## Service

|   |   |
|---|---|
| <br><br><b>Terminplaner</b>    | <b>Webcast-Reihe – Zölle, Macht, Märkte</b><br>Webcast, 28.10.2025<br>Wir freuen uns auf Sie!<br><br><div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <b>Zum Seminar</b> </div>                       |
| <br><br><b>Veranstaltungen</b> | <b>PwC Veranstaltungssuche</b><br>Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.<br><br><div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <b>Veranstaltungssuche</b> </div> |
| <br><br><b>Noch Fragen?</b>  | <b>Noch Fragen?</b><br>Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.<br><br><div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <b>E-Mail senden</b> </div>                  |

## Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

### Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH  
 Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
 60327 Frankfurt am Main  
 Tel.: +49 171 7603269  
 gabriele.nimmrichter@pwc.com

### Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH  
 Fuhrberger Straße 5  
 30625 Hannover  
 Tel.: +49 171 5503930  
 gunnar.tetzlaff@pwc.com



# Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht aktuell“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: [adresse@pwc.com](mailto:adresse@pwc.com)

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2025 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)

